

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS DER HOCHSCHULLEHRER

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Univ.-Doz. Dr. Ferdinand Kerschner

Obmann

Linz, 28. 6. 1985

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr.Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30. GE/19 JI
Datum:	2. JULI 1985
Verteilt	3.7.85 Schöbel

*Dr. Wenzel*Betrifft: Stellungnahme zum

1. Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
2. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer der Universität Linz erlaubt sich, im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961 (BGBL 178/1961) 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ferdinand Kerschner

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS DER HOCHSCHULLEHRER

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Univ.-Doz.Dr.Ferdinand Kerschner
Obmann

Linz, 12.6.1985

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum

1. Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
2. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer der Universität Linz nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung bezüglich der Teilnehmeranzahl wird mit allem Nachdruck abgelehnt. In Wahlfächern, Speziallehrveranstaltungen für Doktoratsstudien, aber auch bei Pflichtlehrveranstaltungen in kleinen Studienrichtungen kann die tatsächliche Teilnehmerzahl nach der praktischen Erfahrung durchaus unter zehn, aber auch unter fünf liegen. Viele notwendige und arbeitsintensive Lehrveranstaltungen könnten dann in Zukunft nicht mehr angeboten werden.

Die geplante Regelung würde auch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung im Verhältnis zu jenen

- 2 -

Hochschullehrern führen, die nicht unter dieses Gesetz fallen.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (AUStG) wird wie folgt Stellung genommen :

Zu § 2 Abs 2:

Für die gegenüber dem AHStG vorgenommene Änderung der Reihenfolge der Ziele der Universitätsstudien besteht keinerlei Anlaß. Die Abänderung ist auch in den EB in keiner Weise begründet. Auch in Hinkunft solltendaher wie bisher die Entwicklung der Wissenschaften und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an erster Stelle genannt werden.

Zu § 7 Abs 8 Z 3 und § 5 Z 2 u 3 :

Nach § 7 Abs 8 Z 3 können Absolventen einer Studienrichtung zur selben Studienrichtung nicht mehr zugelassen werden. Um zu gewährleisten, daß auch Absolventen ihrer Studienrichtung weiterhin in ihrem Fachbereich mit der Universität verbunden bleiben können, ohne eine andere Studienrichtung inskribieren zu müssen, erscheint eine Änderung des § 5 Z 3 im folgenden Sinne angebracht: Zwischen den Worten "Universitätskursen" und "zugelassen" sollen die Worte "und anderen Universitätsveranstaltungen" eingefügt werden.

In gleicher Weise sollte § 5 Z 2 geändert werden, damit fremdsprachigen Ausländern die Möglichkeit eröffnet wird, noch vor Ablegung der Deutschprüfung fremdsprachige Lehrveranstaltungen (vgl § 21 Abs 6) besuchen zu können.

Zu § 6 Abs 3 :

Für den Fall der Verletzung studentischer Pflichten sind keine Sanktionen vorgesehen. In Hinblick auf mögliche Maßnahmen in Haus- und Benützungsordnungen wäre deren gesetzliche Determinierung im AUStG angezeigt.

- 3 -

Zu § 14 Abs 1, § 15 Abs 2 und 3 :

Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl an einer Lehrveranstaltung sollte nicht nur durch den Studienplan, sondern auch im Einzelfall wie bisher bei Seminaren (vgl § 16 Abs 2 AHStG) durch den Leiter der Lehrveranstaltung "aus wichtigen, insbesondere didaktisch-pädagogischen Gründen" möglich sein. In § 15 Abs 2 letzter Satz erscheint es sinnvoll, das Wort "jedenfalls" durch die Worte "vorrangig nach der Reihenfolge der Anmeldungen" zu ersetzen.

Zu § 17 Abs 3:

Einzelne Erhebungsdaten anlässlich der Zulassung etc erscheinen in Hinblick auf den Regelungsgehalt des AUStG überprüfungsbedürftig, ob sie für den Zweck der Studienregelung notwendig sind. Insbesondere Erhebungen über die Schulbildung, den Beruf der Eltern wie auch deren Stellung im Beruf scheinen dieser Voraussetzung nicht zu entsprechen. Allgemein sollten die Erhebungen auf das unbedingt nötige Minimum beschränkt werden.

Zu § 21 Abs 1 :

Die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen sollten weiterhin gesetzlich determiniert sein, weil sonst ein "Wildwuchs" nicht auszuschließen ist, der sich insbesondere für die Studenten nachteilig auswirken könnte. Eine Anpassung der Definitionen des AUStG auf die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen wäre aber wünschenswert.

Zu § 21 Abs 2:

Um eine Verschulung zu vermeiden, sollte von der unbedingten Zeugnispflicht aller Lehrveranstaltungstypen mit Ausnahme der Vorlesungen unbedingt abgesehen werden. Für manche Typen, wie vor allem Repetitorien und Arbeitsgemeinschaften, sollte allgemein keine Zeugnispflicht vorgesehen sein, sofern nichts anderes im

- 4 -

Studienplan vorgesehen ist. Ansonsten sollten Zeugnisse nur auf Verlangen der Teilnehmer ausgestellt werden müssen. Es sollte demnach der erste Satz von § 21 Abs 2 gestrichen werden. Der Abs 2 sollte lauten: (2) Bei den in Abs 1 genannten Typen von Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen, Répetitorien und Arbeitsgemeinschaften ist im Fall des regelmäßigen Besuchs der Erfolg der Teilnahme auf Verlangen des Teilnehmers zu beurteilen.....

Die Beifügung "zeugnispflichtig" sollte auch an allen anderen Stellen des AUSTG (zB § 25 Abs 3) gestrichen werden.

Zu § 24 Abs 3:

Zulassungsanträge von Ausländern sollten zumindest - auch im Gleichlauf mit dem Sommersemester - bis zum 1. Oktober möglich sein.

Zu § 25 Abs 2:

Die Anrechnungsbestimmung des § 25 Abs 2 sollte klarer formuliert werden. Das könnte durch eine Teilung in zwei Sätze erreicht werden.

Zu § 31 Abs 18 :

Approbation und Benotung sollten getrennt geregelt werden. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung wäre es nämlich möglich, daß trotz zweier negativer Gutachten aufgrund des Durchschnittswerts positiv approbiert wird, wenn der dritte Gutachter die Arbeit mit "gut" bewertet.

Zu § 32 Abs 6:

Es erscheint - vor allem praktisch - kaum sinnvoll, bei jeder mündlichen Prüfung die Prüfungsfragen in Stichworten

- 5 -

im Protokoll angeben zu müssen. Dieses Erfordernis sollte daher - wie auch bisher in § 27 Abs 6 AHStG - nicht aufscheinen.

Zu § 32 Abs 9:

Die Regelung erscheint zu unflexibel. Im ersten Satz sollten daher die Worte "in der Regel" eingefügt, der 2. Satz ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 33 Abs 1:

Eine unbeschränkte Pflicht zur Begründung einer negativen Beurteilung erscheint nicht sinnvoll. Auch hier sollte die Begründung nur "auf Verlangen" des negativ Beurteilten verpflichtend sein.

Für den Dienststellenausschuß



Univ.-Doz. Dr.Ferdinand Kerschner
Obmann